



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

16 . Mai 2018
Seite 1 von 2

An die
Landesjugendämter
Rheinland und Westfalen

Aktenzeichen PG MF -
bei Antwort bitte angeben

Nur per Mail

Jan Christoph Lamontain
Telefon 0211 837-2506
Telefax 0211 837-662506
jan.lamontain@mkffi.nrw.de

Nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände

**Kostenerstattungsanspruch bei Zuständigkeitsübernahme
während Leistungsgewährung in analoger Anwendung von § 88a
Abs. 2 Satz 3 SGB VIII**

Beschluss der AGJF vom 22./23.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen eine Beschluss der AGJF zu im Betreff
genannter Angelegenheit.

Demnach bitte ich zu beachten, dass künftig in analoger Anwendung
von § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII auch eine Zuständigkeitsübernahme
während der Gewährung von Jugendhilfeleistungen, also in den Fällen
einer örtlichen Zuständigkeit nach § 88a Abs. 3 SGB VIII, möglich ist.

Eine solche Zuständigkeitsübernahme steht demnach einem
Kostenerstattungsanspruch nach § 89d SGB VIII – sofern die weiteren
Voraussetzungen vorliegen – nicht entgegen. Zuständig ist der
überörtliche Kostenerstattungsträger, in dessen Zuständigkeitsbereich
das Jugendamt liegt, das die Zuständigkeit übernimmt.

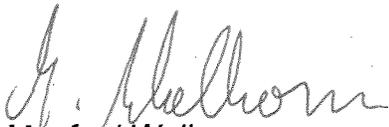
Die Länder tragen damit einem Praxisproblem Rechnung, dass die
Verwirklichung des Kindeswohls im Einzelfall bisher behinderte. Ziel der
Befassung in der AGJF war eine länderübergreifend einheitliche
Praxisanwendung. Sofern seitens der nordrhein-westfälischen
Jugendämter Schwierigkeiten bei der Umsetzung angezeigt werden,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

und diese nicht über die jeweiligen Landesstellen gelöst werden können, Seite 2 von 2
bitte ich um Rückmeldung.

Mit besten Grüßen
Im Auftrag


Manfred Walhorn

**Arbeitsgemeinschaft der
Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF)
am 22./23. März 2018 in Hannover**

TOP 5.5: Zuständigkeitsübernahme bei UMA nach § 88a Absatz 3 SGB VIII

Beschluss:

1. Die AGJF hält es für angezeigt, die in § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII normierte Regelung zur Zuständigkeitsübernahme im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII auf die Leistungsgewährung nach § 88a Absatz 3 SGB VIII zu erstrecken.
2. Die AGJF stellt fest, dass eine Zuständigkeitsübernahme bei der Leistungsgewährung im Sinne des § 88a Absatz 3 SGB VIII, die unter analoger Anwendung des § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII erfolgt, als rechtmäßige Aufgabenerledigung im Sinne von § 89f SGB VIII zu beurteilen ist und einem Kostenerstattungsanspruch nach § 89d SGB VIII bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nicht entgegen steht.
3. Die AGJF bittet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, bei nächster Gelegenheit auf eine entsprechende Ergänzung von § 88a Absatz 3 SGB VIII hinzuwirken.

Abstimmung:

13 : 0 : 3 (HE, HH, SL)

Begründung:

Für die örtliche Zuständigkeit der Jugendämter bei der Betreuung, Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (UMA) wurde im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher mit Wirkung vom 01.11.2015 durch § 88a SGB VIII eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die den anderen einschlägigen Zuständigkeitsvorschriften als spezielles Recht vorgeht (vgl. auch § 87 Satz 2 SGB VIII).

Die örtliche Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ist in §§ 88a Absatz 1, die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII in § 88a Absatz 2 und die örtliche Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen (vgl. § 2 Absatz 2 SGB VIII) in § 88a Absatz 3 geregelt.

§ 88a Absatz 2 Satz 3 sieht zwar die Möglichkeit vor, dass ein anderes Jugendamt die örtliche Zuständigkeit im Rahmen der Inobhutnahme aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht übernehmen kann.

Hinsichtlich der sich im Regelfall an die Inobhutnahme zeitlich anschließenden Leistungsgewährung ist diese Option vom Gesetzgeber hingegen nicht eröffnet worden. Vielmehr normiert § 88a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII, dass in Fällen, in denen der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme vorausgeht, die nach Absatz 2 begründete Zuständigkeit bestehen bleibt, soweit Landesrecht nichts anderes regelt. Da es auch während der Leistungsgewährung Gründe des Kindeswohls oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht geben kann, die für eine Zuständigkeitsübernahme sprechen, sollte die Regelung des § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII bei der Leistungsgewährung analog angewendet werden.

Entsprechende Zuständigkeitsübernahmen dürften häufig auch länderübergreifend in Betracht kommen. Daher ist eine entsprechende Verständigung der Länder erforderlich. Ansonsten laufen die übernehmenden Jugendämter Gefahr, dass die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII wegen einer nicht rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (vgl. § 89f SGB VIII) verweigert wird.

Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend wird von der AGJF gebeten, im SGB VIII bei nächster Gelegenheit eine eindeutige Rechtsgrundlage zu schaffen.